

Autor	Beitrag
Ullrich 26.07.2012 09:28	Hallo zusammen, in einer Spielhalle ohne abgegrenzten Raucherbereich - also einer NichtraucherSpielhalle - habe ich festgestellt, dass zwischen den Zweiergruppen der Automaten je eine Kunstblume in einen kleinen Blecheimer dekoriert wurde. Bei der letzten Kontrolle befanden sich in allen 6 Eimerchen ausgedrückte und zu Ende gerauchte Zigarettenstummel. Die Oberfläche bestand aus mehreren Zentimetern Zigarettenasche. Aktive Raucher konnten nicht festgestellt werden. Reicht diese Feststellung aus, um dem Betreiber eine OWi anzuhängen, da er der Einhaltung des Rauchverbotes nicht nachgekommen ist oder muss grundsätzlich ein Raucher auf frischer Tat ertappt werden? Herzliche Grüße Ullrich
bandick 27.07.2012 10:02	ich würde behaupten, du musst einen raucher auf frischer tat ertappen. die zigarettenstummel können schließlich von sonstwann sein und die blumentöpfe auch mal draußen oder in privaträumen gestanden haben. unwahrscheinlich zwar, aber durchaus im bereich des möglichen.
Ullrich 27.07.2012 11:59	Hallo bandick, sicher können die Stummel von sonstwann sein. Bei der letzten Kontrolle vor ca. 3 Wochen war alles "sauber". Da die Stummel aber in allen Eimern steckten, gehe ich von vorsätzlichem Dulden des Rauchens aus. Ob das das Gericht auch so sieht, ist natürlich fraglich. Von daher wäre es schön, wenn bereits jemand schon Erfahrung mit so einem SACHverhalt hatte. Schönes Wochenende. Ullrich
Monarch 27.07.2012 14:59	Einfach zwei bis drei Wochen warten, bis keiner mehr daran denkt. Dann Kontrolle und dabei gleich die Aufzeichnungen der Videoüberwachung prüfen. Die Überwachungsaufnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben, ergo gerichtsfest.
dieter116 28.07.2012 05:56	oder gleich übers Netz im Amt live verfolgen. Kann man ja einen 1 € Jobber hinsetzen der das den ganzen Tag überwacht.
petergaukler 28.07.2012 08:18	andere frage : darf man eigentlich spielhallen die gegen öffentliches recht verstossen gew.ordnung /spvo. usw. - bekannt machen ? :weisnicht: z.b. namentlich mit vergehen datum ect. hier im forum ? pg.

Autor	Beitrag
bandick 21.06.2013 11:27	bremen verschärft das rauchverbot - auch für spielhallen. diese müssen nun analog zu gaststätten ab einer gröÙe von 75 quadratmetern rauchernebenräume schaffen. http://www.gamesundbusiness.de/news/details/rauchverbot-verschaerft-5303/
Zeus 21.06.2013 14:34	Hallo, quote----- Original von Monarch Einfach zwei bis drei Wochen warten, bis keiner mehr daran denkt. Dann Kontrolle und dabei gleich die Aufzeichnungen der Videoüberwachung prüfen.Die Überwachungsaufnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben, ergo gerichtsfest. ----- Einfach mal so die Übewahrungsaufnahmen übeprüfen wird wohl nicht so ohne weiteres möglich sein! Ich würde mir erstmal juristischen Rat holen. Gruß, Zeus.
schindel 24.06.2013 10:03	Juristischen Rat einzuholen ist in einem solchen Fall nie verkehrt. :)
Carlo 24.06.2013 15:01	quote----- Original von Ullrich Hallo zusammen, in einer Spielhalle ohne abgegrenzten Raucherbereich - also einer NichtraucherSpielhalle - habe ich festgestellt, dass zwischen den Zweiergruppen der Automaten je eine Kunstblume in einen kleinen Blecheimer dekoriert wurde. Bei der letzten Kontrolle befanden sich in allen 6 Eimerchen ausgedrückte und zu Ende gerauchte Zigarettenstummel. Die Oberfläche bestand aus mehreren Zentimetern Zigarettenasche. Aktive Raucher konnten nicht festgestellt werden. Reicht diese Feststellung aus, um dem Betreiber eine OWi anzuhängen, da er der Einhaltung des Rauchverbotes nicht nachgekommen ist oder muss grundsätzlich ein Raucher auf frischer Tat ertappt werden? Herzliche Grüße Ullrich ----- Bevor du Überlegungen über ein OWi nach OWiG anstellst, schau dir Paragraph 5 an. War die spielhalle auf einem Schiff oder in einem Flugzeug?
schindel 20.07.2014 09:46	Rauchverbote in Spielhallen kommen in einigen Bundesländern in die Diskussion. In Hamburg hat das Verwaltungsgericht das Rauchverbot dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und in Hessen wird ein Musterprozess gegen das Rauchverbot angestrengt. In Bremen gibt es nun eindeutige Aussagen zur Anzahl von Geräten in Raucherräumen. http://www.gamesundbusiness.de/news/details/rauchverbote-vor-gericht-6269/

Autor	Beitrag
Monarch 22.07.2014 00:37	Das unterlaufen der Rauchverbote ist in Hessen eine neue Aufstellersportart geworden. Da gibt es Spielhallen in denen Getränkeautomaten im Treppenhaus bzw. auf dem Weg zu den Toiletten stehen, also ausserhalb der Spielräume. Die Gäste müssen sich die Getränke selber holen und auch bezahlen. In den Spielhallen herrscht kein Rauchverbot. Was die Herrschaften dabei übersehen, ist die Tatsache, dass auch die Wege zu den stillen Örtlichkeiten in die Konzession gehören, sie dürfen aber nicht in die Berechnung der Quadratmeter einfließen. Wie in vielen anderen Bundesländern, so gibt es auch in Hessen kein Gesetz bzw. keine Verordnung über die Größe von Raucherräumen in Spielhallen.
petergaukler 22.07.2014 08:51	quote----- Original von schindel Rauchverbote in Spielhallen kommen in einigen Bundesländern in die Diskussion. In Hamburg hat das Verwaltungsgericht das Rauchverbot dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und in Hessen wird ein Musterprozess gegen das Rauchverbot angestrengt. In Bremen gibt es nun eindeutige Aussagen zur Anzahl von Geräten in Raucherräumen. http://www.gamesundbusiness.de/news/details/rauchverbote-vor-gericht-6269/ ----- mitarbeiter und kunden v. spielos sind unterschiedlich schützenswert oder wie kann man sich die versch. rauchergesetze in den bundesländern erklären ?

Autor	Beitrag
räubertochter 02.04.2015 08:05	Das Bundesverfassungsgericht hat eine Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz, HmbPSchG), wonach in "Spielhallen" ein uneingeschränktes Rauchverbot gilt, als unzulässig azurückgewiesen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG ist das Rauchen in Spielhallen verboten. Auch in Gaststätten, durch das Gesetz definiert als Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist das Rauchen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG verboten. In Gaststätten können allerdings nach § 2 Abs. 3 HmbPSchG abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn der vollständige Schutz der Personen in anderen Räumen dieser Einrichtungen gewährleistet ist. DAS AUSGANGSVERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT HAMBURG[&#8593;] Der Kläger des Ausgangsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Hamburg betreibt eine genehmigte Spielhalle. Er beantragte bei der Beklagten des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: Beklagte) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Rauchverbot, was die Beklagte ablehnte. Die Erteilung einer solchen Ausnahme sei gesetzlich nicht vorgesehen. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit der Begründung zurück, dass das Rauchen in Spielhallen ausnahmslos verboten sei und der Inhaber einer Spielhalle sich nicht auf die für Gaststätten getroffene Ausnahmeregelung berufen könne. Im Ausgangsverfahren vor dem Verwaltungsgericht beantragte der Kläger, festzustellen, dass in der von ihm betriebenen Spielhalle das Rauchen nicht verboten sei, sowie hilfsweise die Feststellung, dass dort das Rauchen bei Verzicht auf die Abgabe von Getränken und Speisen nicht verboten und er berechtigt sei, in seiner Spielhalle nach Maßgabe der in § 2 Abs. 3 HmbPSchG geregelten Voraussetzungen einen Raucherraum einzurichten. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat daraufhin das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Vereinbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorgelegt¹: Die Entscheidungserheblichkeit der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG folge ohne weiteres daraus, dass sie ein absolutes Rauchverbot gerade für Spielhallen anordne. Sei die Regelung verfassungsgemäß, müsse die Feststellungsklage insgesamt abgewiesen werden. Im Falle der Verfassungswidrigkeit müsse das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zu einer Neuregelung durch die Hamburgische Bürgerschaft aussetzen. Die Entscheidungserheblichkeit entfalle nicht dadurch, dass auch ohne § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG ein Rauchverbot in der Spielhalle des Klägers gelte. Wie sich aus der Gesetzessystematik, dem Willen des Gesetzgebers und einer erforderlichen teleologischen Reduktion ergebe, sei die Regelung für Gaststätten in § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG auf Spielhallen entgegen ihrem Wortlaut nicht anwendbar. Sollte man diese Auffassung nicht teilen, bleibe § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG im Hinblick auf den Hilfsantrag entscheidungserheblich. Das vorlegende Gericht ist von der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG überzeugt. Die Vorschrift verletze den Kläger in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit. Der Landesgesetzgeber verfolge zwar mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen eine vernünftige Erwägung des Gemeinwohls. Der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zähle zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern, die Beschränkungen jedenfalls der Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen könnten. Ein absolutes gesetzliches Rauchverbot

Autor	Beitrag
	für Spielhallen sei zur Erreichung dieses legitimen Zwecks auch geeignet und erforderlich. Die Regelung sei jedoch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsausübung des Klägers dar, weil seine Klientel überwiegend aus Rauchern bestehe. Der Gesetzeszweck vermöge diesen Eingriff nicht zu rechtfertigen; das vom Gesetz angeordnete absolute Rauchverbot in Spielhallen sei mit dem vom Gesetzgeber gewählten generellen Schutzkonzept nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass eine gesetzliche Verbotsregelung für Gaststätten lediglich dem Umstand Rechnung trage, dass Nichtraucher, solange es keine ausreichende Zahl von Plätzen in rauchfreien Gaststätten gebe, keine andere Wahl bleibe, als beim Gaststättenbesuch eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen hinzunehmen. Diese Bewertung beruhe auf der Prämisse, dass der Besuch von Gaststätten als gleichsam schutzwürdige und in einem gewissen Sinne notwendige Teilnahme am allgemeinen gesellschaftlichen Leben anzusehen sei. Diese Bewertung lasse sich auf den Besuch einer Spielhalle nicht übertragen. Insoweit liege keine ihrem Wesen nach schutzwürdige Partizipation am allgemeinen gesellschaftlichen Leben vor. Der Besuch einer Spielhalle sei gerade nicht als allgemein akzeptierte und für das gesellschaftliche Leben bedeutsame Teilhabe zu bewerten. So bestehe auch kein gesetzliches Bedürfnis, den Spielhallenbesuch gerade Nichtrauchern zu ermöglichen. Es fehle also die innere Berechtigung dafür, Nichtraucher unter den gesetzlichen Schutz zu stellen. Auch der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen könne den Eingriff nicht rechtfertigen, weil diese aufgrund von § 6 Abs. 5 Satz 1 des Hamburgischen Spielhallengesetzes (HmbSpielhG) keinen Zutritt zu Spielhallen hätten. Vor diesem Hintergrund erweise sich ein absolutes Rauchverbot für Spielhallen als unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff. Der Gesetzgeber handele nicht folgerichtig im Sinne des von ihm gewählten und seine gesetzgeberische Freiheit konkretisierenden und damit zugleich limitierenden Regelungskonzepts, wenn er einen nach Maßgabe seines Schutzziels insgesamt kaum regelungsbedürftigen Bereich gleichwohl mit äußerster Striktheit reglementiere. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem sachlichen und der Prüfung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz standhaltenden Grund der Gesetzgeber dem Gesundheitsschutz bei der Teilnahme an einem gesellschaftlich unerwünschten Verhalten absolutes Gewicht verleihe, ihn jedoch bei gesellschaftlich grundsätzlich erwünschter Partizipation erheblich relativiere. Es erschließe sich ferner nicht, was den Gesetzgeber bewogen habe, Spielhallen abweichend von seinem bisherigen Regelungskonzept nunmehr mit einem absoluten Rauchverbot zu belegen. Darüber hinaus werde der Kläger in Anwendung der Norm gegenüber anderen Normadressaten benachteiligt. Es handele sich um einen gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss gegenüber den Automatenspielsälen der Hamburger Spielbank. Für diese bestehe nach der geltenden gesetzlichen Regelung allenfalls ein erheblich eingeschränktes gesetzliches Rauchverbot, während Spielhallen einem absoluten Rauchverbot unterlägen. Die Säle der Hamburger Spielbank seien nicht etwa als Spielhallen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG anzusehen. Weder der Wortlaut noch die Gesetzesmaterialien ergäben Anhaltspunkte für ein solches Normverständnis. Die Anordnung eines absoluten Rauchverbots für Spielhallen stelle eine offenkundige Andersbehandlung dar. Diese Ungleichbehandlung sei nicht durch sachliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen gerechtfertigt. Eine solche Ungleichbehandlung sei auch nicht durch die Bekämpfung der Spiel- und Wertsucht zu rechtfertigen. Spielhallen und Spielbanken seien insoweit als gleichermaßen problematisch anzusehen. Die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sei auch nicht durch die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung ausgeschlossen. Für eine

Autor	Beitrag
	verfassungskonforme Auslegung von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG sei kein Raum. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig. Das absolute Rauchverbot entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS Das Bundesverfassungsgericht beurteilte die Hamburger Richtervorlage als unzulässig: Sie genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG. Die Begründung des Vorlagebeschlusses lässt keine genügende Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der einschlägigen Vorschriften erkennen. MÖGLICHKEIT EINER VERFASSUNGSKONFORMEN AUSLEGUNG Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG hat ein Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist zu begründen, inwiefern die Entscheidung des Gerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die Vorschrift unvereinbar ist. Ein Vorlagebeschluss genügt dem Begründungserfordernis nur, wenn die Ausführungen des Gerichts erkennen lassen, dass es sowohl die Entscheidungserheblichkeit der Vorschrift als auch ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft hat². Dabei muss das vorlegende Gericht auf nahe liegende tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte eingehen³. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der einfachgesetzlichen Norm mit dem Grundgesetz hat das vorlegende Gericht vorrangig eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht zu ziehen⁴. Zumindest, wenn die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung nahe liegt, muss das vorlegende Gericht zudem vertretbar begründen, weshalb diese ausgeschlossen ist⁵. Diesem Begründungserfordernis wird der Vorlagebeschluss nicht gerecht. VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG DES HMBPSCHG Das vorlegende Gericht hat nicht hinreichend begründet, weshalb eine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zumindest für "Mischbetriebe", also für teilgastronomisch betriebene Spielhallen, die Einrichtung abgeschlossener Raucherräume nach § 2 Abs. 3 HmbPSchG erlauben kann. Bestünde diese Möglichkeit, wäre eine Ungleichbehandlung nicht nur gegenüber Gaststätten, sondern auch gegenüber der Hamburger Spielbank ausgeräumt. Ausweislich der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde, die dem vorlegenden Gericht übersandt wurde, unterliegen auch die Einrichtungen der Spielbank dem Rauchverbot, weil dort der Getränkeausschank in die Spielräume integriert und rechtlich mithin von einem Mischbetrieb auszugehen sei. Demnach gilt auch für die Spielbank, dass Rauchen nicht generell, sondern nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 HmbPSchG in abgeschlossenen Räumen gestattet ist. Demgemäß könnte auch der Betrieb des Klägers als teilgastronomischer Betrieb anzusehen sein, der sowohl die Eigenschaften einer Spielhalle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG als auch die einer Gaststätte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG erfüllt. Dies hätte zwar einerseits zur Folge, dass in der Spielhalle des Klägers unabhängig von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG ein Rauchverbot gelten würde, andererseits könnte für den Kläger dann aber auch die Möglichkeit eröffnet sein, sich zumindest aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) auch auf die Ausnahmenvorschriften zugunsten von Gaststätten zu berufen. Könnte er für diesen Fall nicht ohnehin die Ausnahme vom Rauchverbot für die Kleingastronomie nach § 2 Abs. 4 HmbPSchG beanspruchen, so bliebe ihm dann jedenfalls die Möglichkeit der Einrichtung eines abgetrennten Raucherraums nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 HmbPSchG. Würden die genannten Ausnahmenvorschriften Anwendung finden können, das Rauchverbot zu Lasten des Klägers also nicht uneingeschränkt gelten, hätte dies im Übrigen auch Auswirkungen auf eine Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit mit Blick auf die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), insbesondere bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit von § 2 Abs. 1 Nr. 13 HmbPSchG. Letztlich könnte die Rechtslage für den Kläger damit den Maßgaben

Autor	Beitrag
	entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 30.07.2008⁶ für eine verfassungsgemäße Regelung des Rauchverbots in Gaststätten formuliert hat. Mit der geschilderten verfassungskonformen Auslegung wäre auch beachtet, dass das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden darf⁷. Zwar wollte der Hamburgische Gesetzgeber Spielhallen nicht als solche der Regelung für Gaststätten unterwerfen; dieses Ziel kann aber für Einrichtungen, die beide Betriebsarten verbinden, nicht ohne Weiteres ebenfalls angenommen werden. Es wird im Gegenteil mit der Annahme des Getränkeangebots durch die Spieler in Mischbetrieben ohnehin die Unterbrechung des Automatenspiels herbeigeführt, die mit der Anordnung des Rauchverbots zur Durchbrechung des “zerstörerischen Teufelskreises” erreicht werden sollte⁸. Obgleich hiernach die Möglichkeit eines Mischbetriebes und einer auf dieser Grundlage verfassungskonformen Anwendung der Ausnahmevorschriften für Gaststätten nahe liegt, hat das vorlegende Gericht dies weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht bei Begründung seiner Vorlage erörtert. Aus dem Vorlagebeschluss geht schon nicht eindeutig hervor, ob der Kläger in seiner Spielhalle Getränke oder Speisen abgibt. Bereits deshalb genügt die Vorlage nicht den Begründungsanforderungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG. Die maßgebliche gesetzliche Vorschrift ist nämlich vom Bundesverfassungsgericht nicht umfassend, sondern nur im Rahmen der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Rechtsfrage auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen⁹. Allerdings erscheint es angesichts der Formulierung des Hilfsantrages des Klägers (“bei Verzicht auf die Abgabe von Getränken und Speisen”) und der Feststellung des vorlegenden Gerichts, dass auch in Spielhallen “üblicherweise (nicht alkoholische) Erfrischungsgetränke zum Verzehr an Ort und Stelle an die Kunden abgegeben werden”, nahe liegend, dass dies auch für die Spielhalle des Klägers gilt. Diese könnte deshalb zumindest auch als Gaststätte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG anzusehen sein. Sollte der Kläger lediglich alkoholfreie Getränke verabreichen, bedürfte er nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 GastG auch keiner Gaststättenerlaubnis. Das vorlegende Gericht geht auch nicht in vertretbarer Weise darauf ein, dass Spielhallen grundsätzlich teilgastronomische Betriebe – also gleichzeitig auch Gaststätten – sein können. Die Möglichkeit eines derartigen Mischbetriebes ergibt sich schon aus § 1 Abs. 2 Satz 1 HmbSpielhG, wonach eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ein Unternehmen im stehenden Gewerbe ist, das auch nur überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne der Gewerbeordnung dient. Zudem trifft § 6 Abs. 1 HmbSpielhG für Unternehmen nach § 1 Abs. 2 HmbSpielhG, in denen Speisen und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, eine gesonderte Regelung, nach der sich die Anzahl der Geld- und Warenspiele nach den Regelungen der Spielverordnung bestimmt. Im Gewerberecht, zu dem die Spielverordnung zählt, ist die Existenz von Mischbetrieben zwischen Spielhallen und Gaststätten unstreitig¹⁰. Darüber hinaus haben auch für das Recht des Nichtraucherschutzes verschiedene Fachgerichte festgestellt, dass auf eine Spielhalle oder grundsätzlich vergleichbare Einrichtungen auch die Vorschriften über den Nichtraucherschutz in Gaststätten Anwendung finden können, wenn dort gleichzeitig eine Gaststätte betrieben wird¹¹. Mit diesem Meinungsstand setzt sich das vorlegende Gericht nur im Hinblick auf eine der genannten Entscheidungen, nämlich die des Verwaltungsgerichts Cottbus aus dem Jahr 2012, auseinander. Zwar hat dieses Gericht unter Verweis auf die Ziele des brandenburgischen Gesetzgebers einen Rückgriff des Spielhallenbetreibers auf Ausnahmeregelungen zugunsten von Gaststätten abgelehnt¹². Auf die Frage, ob diese Rechtsprechung auch auf das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz übertragbar ist, hätte das vorlegende Gericht aber eingehen müssen, schon weil es

Autor	Beitrag
	selbst die – nicht näher begründete – Auffassung vertritt, dass sich “das Schutzkonzept des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes strukturell von der landesrechtlichen Regelung der Freien und Hansestadt Hamburg” unterscheidet. Zudem hat das vorlegende Gericht zwar ausführlich seine einfach-rechtliche Auslegung begründet, dass Spielhallen nicht vom Rauchverbot des § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG erfasst würden. Angesichts des dokumentierten Willens des Gesetzgebers, eine “klare Regelung” für Gaststätten zu schaffen, die die Vollzugspraxis erleichtern und daher auch Einrichtungen erfassen soll, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen¹³, kann allerdings die vom vorlegenden Gericht durch “teleologische Reduktion” vorgenommene Einengung des Gaststättenbegriffs des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes unter Ausschluss teilgastronomischer Betriebe schwerlich überzeugen. Vielmehr liegt mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen im Gegenteil nahe, dass alle Einrichtungen, die den Gaststättenbegriff erfüllen, und damit auch teilgastronomische Betriebe der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG unterfallen sollten. Eine Einengung des Gaststättenbegriffs war auch mit der anschließend zum Gesetz gewordenen Formulierung nicht beabsichtigt¹⁴. Das vorlegende Gericht hätte sich deshalb zur Begründung seiner Vorlage mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob es nicht etwa im Wege der verfassungskonformen Auslegung gerade geboten gewesen wäre, Spielhallen, in denen auch Speisen oder Getränke verabreicht werden, als Gaststätten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG anzusehen, um ihnen die Berufung auf die Ausnahmegesetze von § 2 Abs. 3 und Abs. 4 HmbPSchG zu ermöglichen. Insofern hat das vorlegende Gericht außer Acht gelassen, dass eine Einordnung der Spielhalle des Klägers als Gaststätte für diesen angesichts der Ausnahmeregelungen nicht nur die durch Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Gleichbehandlung, sondern zugunsten des Klägers auch eine Freiheitserweiterung bei der Berufsausübung ermöglicht hätte. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. März 2015 – 1 BvL 8/14 VG Hamburg, Beschluss vom 05.02.2014 – 17 K 1306/13¹⁵; vgl. BVerfGE 127, 335, 355¹⁶; vgl. BVerfGE 86, 71, 78¹⁷; vgl. BVerfGE 76, 100, 105; 86, 71, 77; 126, 331, 356¹⁸; vgl. BVerfGE 131, 88, 118 m.w.N.¹⁹; BVerfGE 121, 317²⁰; vgl. BVerfGE 119, 247, 274 m.w.N.²¹; vgl. Abg. Artus, Fraktion DIE LINKE, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Plenarprot.20/34, S. 2613²²; BVerfGE 126, 331, 354²³; vgl. nur BVerwG, Urteil vom 04.10.1988 – BVerwG 1 C 59/86, NVwZ 1989, S. 51 f.; Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 3 SpielV, Rn. 10 f., Mai 2011²⁴; vgl. BAG, Urteil vom 19.05.2009 – 9 AZR 241/08, NJW 2009, S. 2698, 2701 Tz. 37 ff., für eine Spielbank; SächsVerfGH, Beschluss vom 20.11.2008 – Vf. 63-IV-08 30; BayVG München, Beschluss vom 10.02.2011 – 9 CE 10.3177 11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2009 – OVG 1 S 8.09 8; OLG Celle, Beschluss vom 07.07.2009 – 322 SsBs 75/09 2 ff.; VG Cottbus, Urteil vom 14.06.2012 – 3 K 958/1120; Beschluss vom 25.10.2011 – 3 L 251/11 10 f.; VG Minden, Beschluss vom 17.11.2011 – 3 L 463/11 18 ff., für ein Sportwettbüro; VG Cottbus, Beschluss vom 10.12.2008 – 3 L 238/08 5; vgl. auch jüngst VG Saarland, Beschluss vom 11.08.2014 – 1 L 809/14 8²⁵; BVerfG, Urteil vom 14.06.2012 – 3 K 958/11 22²⁶; vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucks 18/6215, S. 7²⁷; vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucks 20/4211, S. 3 f.²⁸; http://www.rechtslupe.de/wirtschaftsrecht/rauchverbot-in-spielhallen-392235

Autor	Beitrag
blabu 02.04.2015 10:29	Wie sieht es denn mit dem Rauchen (dürfen oder nicht) in Sachsen-Anhalts Spielhallen aus?:fernrohr: :fernrohr:
LKKS 02.04.2015 10:51	Für derartige Fragen haben wir den geschlossenen Bereich ;)
blabu 02.04.2015 10:54	... dann versuch ich es dort nochmal :danke:
lodermulch 02.04.2015 12:18	ist zumindest ein erfahrungswert zum ist-zustand für den öffentlichen bereich geeignet ? das verhältnis von nichtraucher- zu raucherhallen in sachsen-anhalt ist ungefähr so wie das verhältnis von weißen albino-marienkäfern zu normalen roten: es SOLL gerüchteweise welche geben. :)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- 2012-05-31 002.jpg 216 KB